



© Tiroler Tageszeitung/Murauer

*Seine Eminenz*

Hubertus Schumacher,  
Wigbert Zimmermann (Hrsg)

## 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof

Festschrift  
für Gert Delle Karth

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung  
der Regierung des Fürstentums Liechtenstein,  
der Vereinigung Liechtensteinischer Richter und der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische  
Daten stehen unter <<http://dnb.d-nb.de>> zur Verfügung.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Sämtliche daraus abzuleitenden Rechte sind vorbehalten.  
Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für das Recht  
zur Vervielfältigung und Verbreitung des gesamten Werkes oder  
von Teilen desselben durch druck- und fotomechanische Verfahren,  
zur elektronischen Speicherung insbesondere  
in Datenverarbeitungsanlagen  
oder auf maschinenlesbaren Datenträgern  
oder das Recht zur Übersetzung in sämtliche Sprachen.

Für Abdruckgenehmigungen odgl. wenden Sie sich bitte unter  
<[www.jan-sramek-verlag.at](http://www.jan-sramek-verlag.at)>  
an den Verlag.

Produkthaftung:  
Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle kann  
keine Garantie für die Vollständigkeit, Aktualität oder  
Fehlerlosigkeit des Werkes gegeben werden. Eine Haftung des  
Verlages, der Herausgeber und/oder Autoren aus dem Inhalt  
dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Eigensatz des Verlages  
Schrift: Arnhem Pro  
Druck und Bindung: Drukarnia Skleniarz  
Gedruckt auf: EOS Blauweiss 60 g 1,3 vol.

ISBN 978-3-7097-0002-0

© Wien 2013, Jan Sramek Verlag KG

Festschriften werden auf Grund besonderer Anlässe einer hervorragenden Persönlichkeit oder einer wichtigen Institution gewidmet. Liechtenstein hat in den Jahren 2012/2013 zwei besondere Jubiläen im Justizbereich aufzuweisen: Der Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs, Dr. Gert Delle Karth, feiert seinen 70. Geburtstag und der Fürstliche Oberste Gerichtshof, dem er zunächst seit 1997 als Vizepräsident vorstand und dessen Präsident er seit 2010 ist, feiert sein 90-jähriges Bestehen. Jedes Ereignis für sich alleine wäre Anlass für eine Festschrift. Dass freilich beide Ereignisse zeitlich (fast) zusammenfallen, war ein besonders erfreulicher Anlass und Impetus, eine Festschrift herauszugeben.

Die Beiträge dieser Festschrift kommen aus dem In- und Ausland und reichen von der Rechtshistorie, dem liechtensteinischen Verfassungsrecht über die in Liechtenstein besonders wichtigen Materien Zivilrecht, Stiftungs-, Trust- und Gesellschaftsrecht bis hin zum Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht. Diese bunte Palette zeigt die anspruchsvollen Rechtsgebiete, mit denen sich die Gerichte in Liechtenstein – häufig in grenzüberschreitenden Rechtssachen – zu befassen haben. Die »Internationalität« der liechtensteinischen Rechtsprechung ergibt sich freilich auch aus den österreichischen und schweizerischen Rezeptionsvorlagen einer Reihe von Gesetzen, die vom Rechtsanwender immer wieder die Berücksichtigung des ausländischen »Mutterrechts« und der zu ihm ergangenen ausländischen Lehre und Judikatur einfordern. Aber auch eine umgekehrte Tendenz ist in den letzten Jahren festzustellen: Die Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs wird mittlerweile auch im Ausland publiziert und findet sich etwa in großen österreichischen Rechtsdatenbanken. Speziell das liechtensteinische Stiftungsrecht trifft im Ausland auf zunehmende Beachtung. Der hier zu seinem 70. Geburtstag geehrte Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs, Dr. Gert Delle Karth, hat diese Rechtsprechung über Jahre mit juristischer Präzision unverkennbar geprägt und in vielen Entscheidungen seine persönliche Handschrift hinterlassen.

War noch im 19. Jahrhundert bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Oberste Gerichtshof für Liechtenstein beim Oberlandesgericht Innsbruck eingerichtet,

Festschrift für Gert Delle Karth

dete Auslegungsprinzip des law in action bei der Treuhänderschaft oder im Treuunternehmensrecht faktisch ausser Kraft zu setzen<sup>103</sup>.

In der Rechtsvergleichung liegt für Liechtenstein vor allem bezüglich der Konkretisierung der Treuepflichten und der Rechtsfolgen ihrer Verletzung ein grosses Potential. Hier ermöglicht das Trustrecht mittels rechtsvergleichender Auslegung eine gleichermassen fundierte wie reichhaltige Wegleitung. Zu denken ist dabei freilich nicht etwa an Neuerungen wie sie beispielsweise durch den Uniform Principal and Income Act in den USA bewirkt wurden. Dem würde gegenwärtig insbesondere § 26 TrUG klar entgegenstehen. Vielmehr ist eine lückenfüllende Heranziehung einschlägigen Fallrechts gefragt, das für eine stimmige liechtensteinische Rechtsfortbildung iSd des Art. 1 PGR in Betracht kommt. Von einer solchen trustrechtlichen Wegleitung würde das liechtensteinische Recht nicht nur sehr profitieren, sondern die liechtensteinische Rechtsordnung könnte auf diese Weise im kontinentalen Recht eine einzigartige Sonderstellung erlangen.

Insofern führt am trust des common law kein Weg vorbei, mag seine Beschreibung auch mit einiger Mühe verbunden sein. Solange die Gerichte diesen Weg aber nicht einschlagen, erscheint es überhaupt fragwürdig, ständig einem »liechtensteinischen trust«<sup>104</sup> das Wort zu reden. Es bleibt zu hoffen, dass mit dem Dargelegten ein konstruktiver Beitrag in Richtung »liechtensteinischer trust« geleistet werden konnte und spätestens bis zum 100. Geburtstag des OGH bezüglich der Treuhänderschaft selbst kritische Stimmen dem Fürstentum ein lebendiges trust law in action attestieren können.

103 Insofern kritikwürdig auch StGH 2007/82, wo über die Willkürbeschwerde gegen den oben referierten oberstgerichtlichen Beschluss vom 14. 06. 2007 zu entscheiden war. Die Frage, ob Pflichtverletzungen des Treuhänders ausschliesslich nur aus den Bestimmungen der Treuhandurkunde abzuleiten sind oder nicht, ist sicherlich nicht nur de lege ferenda von Bedeutung (so aber offenbar StGH 2007/82, 72), sondern selbstredend auch de lege lata rechtsrelevant.

104 Von einem »liechtenteinischen Trustrecht« ist stets in den Publikationen Schurrs die Rede (statt aller vgl. nur etwa Schurr, Spurfolgerecht neu interpretiert oder Ende des liechtensteinischen Trusts, LJZ 2011, 170 ff).

## Was ist eine enderledigende Entscheidung?

Das »Enderledigungskriterium« in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes

### I. Einleitung

Seit seiner Einführung mit dem Staatsgerichtshofgesetz LGBl Nr 32/2004 hat die Handhabung des sogenannten Enderledigungskriteriums in Art 15 Abs 1 StGHG in der Praxis Fragen aufgeworfen. Nach dieser Bestimmung wird die Zulässigkeit einer Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof an das Vorliegen einer letztinstanzlichen, enderledigenden Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt geknüpft.

Während das Kriterium der Letztinstanzlichkeit in der Praxis relativ wenig Probleme bereitet<sup>1</sup>, ist die Frage, unter welchen Umständen eine Entscheidung oder Verfügung enderledigend ist, nicht so leicht zu beantworten.

Der vorliegende Beitrag wird die zwangsläufig einzelfallbezogene Judikatur des Staatsgerichtshofes in dieser Frage analysieren und jene allgemeinen Grundsätze skizzieren, die eine Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt als enderledigend erscheinen lassen.

<sup>1</sup> Eine Entscheidung ist letztinstanzlich, wenn sie durch keinen ordentlichen Rechtszug mehr angefochten werden kann, sondern eben nur noch mittels Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof (vgl. Bussjäger, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in Kley/Valender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Liechtenstein Politische Schriften [LPS] Bd. 52 [2012] 864 Rz 23).

## II. Entstehung und Hintergründe des Art 15 Abs 1 StGHG

Während das vor dem neuen StGHG in Geltung befindliche Staatsgerichtshofgesetz in seinem Art 23 noch von »Erschöpfung des Instanzenzuges« gesprochen hatte, nach welcher die Staatsgerichtshofbeschwerde zulässig war<sup>2</sup>, verwendet Art 15 Abs 1 StGHG die Wortfolge »enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung«. Der Wortlaut spricht daher unverkennbar von einem aliud gegenüber der blossen Letztinstanzlichkeit.<sup>3</sup>

Diese Neuerung war umso bemerkenswerter, als sie in den parlamentarischen Unterlagen nicht zur Sprache gelangt. Der Bericht und Antrag begründet zwar, dass die Neuregelung alle Akte der öffentlichen Gewalt erfassen will, äussert sich aber zu der hier interessierenden Neuerung, eben dem Enderledigungskriterium, nur am Rande.<sup>4</sup> Demnach werden »[z]ur näheren Bestimmung des Beschwerdegegenstandes ... die Begriffe ›enderledigend‹ (vgl. Art. 90 LVG) und ›letztinstanzlich‹ eingeführt. Das bedeutet, dass nur fallbeschliessende Entscheideungen einer höchsten Instanz, in der Regel nach Erschöpfung des Instanzenzuges, angefochten werden können.«<sup>5</sup> Weitere Ausführungen auch darüber, wie der Gesetzgeber zu diesem sprachlich nicht besonders glücklichen Begriff gelangt ist, enthält der BuA nicht.

Auch in der Stellungnahme der Regierung zu den in der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen zur ua Neufassung des Staatsgerichtshofgesetzes<sup>6</sup> kommt dieser Punkt nicht zur Sprache. Dies ist umso bemerkenswerter, als Kritik an der bestehenden Regelung bis zu diesem Zeitpunkt in der Wissenschaft nicht laut geworden war.<sup>7</sup> Immerhin kann den Gesetzesmaterialien entnommen werden, dass »enderledigend« als den »Fall beschliessend« verstanden wurde.

Der Staatsgerichtshof orientierte sich bereits in seinen ersten Entscheidungen nach Inkrafttreten des neuen StGHG ungeachtet des doch auffallenden Schweigens der Materialien am Wortlaut des Gesetzes und stellte klar,

<sup>2</sup> Dazu näher *Höfling*, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, LPS Bd 36 (2003) 132 f.

<sup>3</sup> Siehe näher *Tobias M. Wille*, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS Bd 43 (2007) 555 ff; siehe auch *Bussjäger*, LPS Bd 52, 865 Rz 24.

<sup>4</sup> Bericht und Antrag 2003/45 Erw 2.3.3.1 und 3.3 zu Art 15.

<sup>5</sup> BuA 2003/45 Erw 3-3 zu Art 15.

<sup>6</sup> BuA 2003/95.

<sup>7</sup> Vgl etwa *Herbert Wille*, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS Bd 27 (1999) 110 f; *Höfling*, Die Verfassungsbeschwerde als objektives und subjektives Rechtsschutzinstitut, in *Wille* (Hrsg), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS Bd 32 (2001) 138 ff; *ders*, LPS Bd 36, 130 ff.

dass die blosser Letztinstanzlichkeit der Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt nicht mehr hinreichen kann, einen Zugang zum Staatsgerichtshof zu gewährleisten.<sup>8</sup> In der Folge hat sich eine durchaus komplexe Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes entwickelt, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt wird.

## III. Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes

### A. Leitlinien der Judikaturentwicklung

Die Judikatur des Staatsgerichtshofes zum Enderledigungskriterium ist vor dem Hintergrund einer breiten Vielfalt von Sachverhaltskonstellationen zu sehen, die den an den Staatsgerichtshof herangetragenen Individualbeschwerden zugrunde liegen. Deshalb soll hier eine gewisse Systematisierung vorgenommen werden.

#### 1. Zurückverweisungsentscheidungen

Als ein typischer Anwendungsfall der mangelnden Enderledigung von Entscheidungen stellte sich schon früh die Zurückverweisungsentscheidung heraus, also jene Konstellation, in welcher das letztinstanzliche Gericht eine von der vorangegangenen Instanz erlassene Entscheidung aufhebt und zur neuerlichen Entscheidung an diese oder eine vorgelagerte Instanz zurückverweist. Die im gerichtlichen oder administrativen Instanzenzug nicht weiter bekämpfbare Entscheidung ist trotz ihrer Letztinstanzlichkeit nicht enderledigend, weil grundsätzlich alle Argumente gegen die Zurückverweisungsentscheidung auch noch in einer Beschwerde gegen die das Verfahren tatsächlich abschliessende Entscheidung der jeweils zuständigen Instanz vorgebracht werden können.<sup>9</sup> Damit verwies der StGH ausdrücklich Argumente der Verfahrensökonomie, die gegen eine solche Interpretation sprechen, zugunsten des Wortlauts des Art 15 Abs 1 StGHG zurück.<sup>10</sup> Aspekte der Verfahrensökonomie spielen demnach bei der Beurteilung der Frage der Enderledigung keine Rolle mehr, was mitunter äusserst kostspielige und langwierige Verfahren zur Folge haben kann. Diese

<sup>8</sup> Vgl etwa StGH 2004/6; StGH 2004/23; StGH 2004/24; siehe dazu auch *T.M. Wille*, LPS Bd 43, 557.

<sup>9</sup> StGH 2004/6; StGH 2004/23; StGH 2004/24; siehe auch *T.M. Wille*, LPS Bd 43, 560 f.

<sup>10</sup> StGH 2005/22; siehe auch *T.M. Wille*, LPS Bd 43, 560.

praktisch unbefriedigende Rechtslage ist jedoch dem Gesetzgeber geschuldet.

Der Staatsgerichtshof musste jedoch zur Kenntnis nehmen, dass entgegen den Ausführungen in StGH 2004/6, wonach eine Zurückverweisungsentscheidung »nie enderledigend« sein konnte, doch nicht jede Zurückverweisungsentscheidung des Charakters der Enderledigung ermangelt. Dies ist dann der Fall, wenn eine Partei aus bestimmten Gründen eine zurückverweisende Entscheidung im weiteren Verfahrensverlauf nicht mehr anfechten kann. Den konkreten Anlass für diese Judikatur<sup>11</sup> bildete ein Fall, in welchem eine von einer Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassene Entscheidung von einer Verfahrenspartei erfolgreich angefochten und die Entscheidung vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und zurückverwiesen wurde. Gegen dieses Urteil erhob die Gemeinde Beschwerde an den Staatsgerichtshof. Dieser erwog, dass die im neuerlichen Rechtsgang von der Gemeinde unter Bindung an die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes zu erlassende Entscheidung von der Gemeinde nicht mehr angefochten werden konnte und voraussichtlich auch von der anderen Partei nicht mehr angefochten würde, sofern sie ihrem Standpunkt Rechnung tragen würde, bzw würde sich eine allfällige Anfechtung dieser Entscheidung durch andere Parteien der Ingerenz der Gemeinde entziehen. Es bestand daher die reale Gefahr, dass die Gemeinde nicht in der Lage sein würde, eine allfällige Grundrechtsverletzung im weiteren Verfahrensverlauf noch geltend zu machen. Der Staatsgerichtshof liess daher die Beschwerde der Gemeinde vor dem Staatsgerichtshof trotz des Zurückverweisungscharakters der angefochtenen Entscheidung zu.<sup>12</sup>

Diese Konstellation des StGH 2008/30 zugrunde gelegenen Sachverhaltes wurde vom Staatsgerichtshof in der Folge als »spezifisch für Autonomiebeschwerden, bei denen charakteristisch ist, dass die Beschwerdeführerin (die Gemeinde) im vorangegangenen Verfahren selbst Entscheidungsinstanz war und somit die private Partei darüber entscheidet, ob die Beschwerdesache im Falle einer Zurückverweisungsentscheidung im Rechtsmittelverfahren erneut den Instanzenzug durchläuft oder nicht«, betrachtet.<sup>13</sup>

Es gibt freilich auch Zurückverweisungen, in welchen der neuerlich zur Entscheidung berufenen Behörde kein Spielraum verbleibt: StGH 2010/103 lag der Fall zugrunde, dass die Zurückverweisungsentscheidung des OGH dem Obergericht keinen weiteren Entscheidungsspielraum liess und der OGH lediglich deshalb nicht materiell entschieden hatte, weil er dazu auf Grund der anzuwendenden Rechtsnormen nicht berechtigt war. Der Staatsgerichtshof betonte in dieser

Entscheidung, dass seiner bisherigen Judikatur zu Zurückverweisungsentscheidungen Konstellationen zugrunde gelegen waren, in welchen die letzte ordentliche Instanz zwar jeweils eine für das Verfahren zentrale Rechtsfrage entschieden habe, »die Unterinstanz hatte aber weitere noch offene Fragen zu klären, wenn etwa die Sachverhaltsfeststellungen vor dem Hintergrund der von der Rechtsmittelinstanz vertretenen Rechtsauffassung nicht genügten (so StGH 2008/100) oder wenn die Unterinstanz entgegen der Rechtsauffassung der Rechtsmittelinstanz die Rechtssache gar nicht materiell behandelt hatte (so StGH 2006/11).« In StGH 2010/103 lagen genau diese Umstände jedoch nicht vor, sodass der Staatsgerichtshof vom Vorliegen des Enderledigungskriteriums ausging.

## 2. Entscheidungen in vom Hauptverfahren getrennten Verfahren

Um eine Judikaturwende handelte es sich weder in StGH 2008/30 noch in StGH 2010/103, vielmehr um eine Präzisierung: Bereits in seiner Leitentscheidung StGH 2004/6 hatte der Staatsgerichtshof ausgeführt, dass das Enderledigungskriterium im Interesse eines intakten Grundrechtsschutzes eng auszulegen sei. Wenn demnach eine Grundrechtsverletzung in einem von der Sachentscheidung getrennten Verfahren erfolge, wie etwa im damals zu behandelnden Beschwerdefall betreffend Verfahrenshilfe, aber auch in Provisorialverfahren oder bei der Auferlegung einer aktorischen Kautionskaution ua, ergehe eine dieses Verfahren abschliessende, insoweit enderledigende Entscheidung.

Der Staatsgerichtshof hielt daher in dieser und der Folgerechtsprechung<sup>14</sup> fest, dass das entscheidende Kriterium darin besteht, ob die gerügte Grundrechtsverletzung überhaupt noch durch die Aufhebung der letztinstanzlichen Hauptentscheidung behoben werden könne.

Genau diese Frage stellte sich in der Folge bei der Geltendmachung von Ablehnungs- und Ausschlussgründen von Richtern. Nach einer Phase uneinheitlicher, teilweise auch durch spezifische Fallkonstellationen bedingter, Rechtsprechung<sup>15</sup> hielt der Staatsgerichtshof in StGH 2008/78 fest, dass bei der Prüfung des Enderledigungskriteriums zwischen Ablehnungs- und Ausschlussgründen zu unterscheiden sei.

Die Mitwirkung des befangenen Richters könne nämlich in der Beschwerde gegen die in der Hauptsache ergehende Entscheidung nicht mehr geltend gemacht werden, da in diesen Fällen der Präsident des Obergerichtes gemäss

<sup>11</sup> StGH 2008/30.

<sup>12</sup> StGH 2008/30.

<sup>13</sup> StGH 2010/60.

<sup>14</sup> StGH 2006/14; StGH 2006/43; StGH 2008/30 uvm.

<sup>15</sup> Siehe die Verweise in StGH 2008/78 auf StGH 2004/36; StGH 2005/57 und 58; StGH 2006/71.

dem seinerzeit in Kraft befindlichen § 16 GOG endgültig entscheide.<sup>16</sup> Hingegen kann die Mitwirkung des ausgeschlossenen Richters auf Grund des Nichtigkeitsgrundes gemäss § 220 Z 1 StPO auch noch im Hauptverfahren geltend gemacht werden. In einem solchen Fall ist daher die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nicht enderledigend.<sup>17</sup> Nicht enderledigend im Sinne dieser Rechtsprechung ist ein Verbesserungsauftrag: Im Sinne des § 484 ZPO kann nämlich der Beschwerdeführer mit dem gegen die nächstfolgende anfechtbare Entscheidung (etwa dem allfälligen Zurückweisungsbeschluss des Gerichtes hinsichtlich der Eingabe in der Sache selbst) möglichen Rechtsmittel die Beschwerden und Rügen gegen den rechtskräftigen Verbesserungsauftrag noch im ordentlichen fachgerichtlichen Instanzenzug zur Geltung bringen (StGH 2012/174).

Als enderledigend betrachtete der Staatsgerichtshof hingegen die Entscheidung über die Zulassung einer Anklage (StGH 2004/6; 2004/62; 2006/93).

Ein vom Hauptverfahren getrenntes Verfahren stellt schliesslich auch die Entscheidung über eine Rechtsöffnung dar, in welcher zu prüfen ist, ob ein Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art 49 RSO vorliegt. Im Verfahren über eine Aberkennungsklage, so die Argumentation des Staatsgerichtshofes, könne nun aber eine allfällige Grundrechtsverletzung im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden.<sup>18</sup>

Eine neue Facette um das Enderledigungskriterium bei vom Hauptverfahren getrennten Verfahren lieferte StGH 2012/71, in welchem Urteil es um die Frage des Vorliegens des Strafverfolgungshindernisses der diplomatischen Immunität ging. Der Beschuldigte hatte einen Antrag auf Abbruch des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens eingebracht, da er sich auf seine diplomatische Immunität berief. Der im zweiten Verfahrensgang angerufene Staatsgerichtshof prüfte die Frage des Vorliegens einer enderledigenden Entscheidung, da der Aspekt des Vorliegens diplomatischer Immunität grundsätzlich auch noch im Rechtsmittelverfahren gegen eine im Hauptverfahren ergehende Verurteilung hätte geprüft werden können. Er bejahte indessen das Vorliegen einer enderledigenden Entscheidung, da bereits die Durchführung des Strafverfahrens gegen eine Person, die sich zu Recht auf eine diplomatische Immunität hätte berufen können, völkerrechtswidrig gewesen wäre. Somit kann zwingendes Völkerrecht und wohl auch EWR-Recht zur Bejahung des Enderledigungskriteriums führen.

<sup>16</sup> Siehe dazu nunmehr Art 60 GOG, insb Abs 3.

<sup>17</sup> StGH 2008/78.

<sup>18</sup> StGH 2009/96 und StGH 2010/5.

### 3. Teilweise Anfechtung letztinstanzlicher Entscheidungen

Andere Fallkonstellationen bilden hingegen Sachverhalte, in welchen letztinstanzliche Entscheidungen lediglich teilweise angefochten werden:

So lag StGH 2005/84 eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zugrunde, in welcher dieser definitiv über einen Teil des Klagebegehrens entschieden hatte. Hinsichtlich des restlichen Klagebegehrens war die Rechtssache vom Obersten Gerichtshof zur weiteren Klärung des Sachverhaltes an das Obergericht zurückverwiesen worden. In StGH 2004/82 enthielt eine Zurückweisungsentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes eine definitive Entscheidung über die Kosten.

In beiden Fällen erachtete der Staatsgerichtshof die Individualbeschwerde als zulässig. In beiden Fällen hätte über den jeweiligen Gegenstand der Individualbeschwerde vom StGH später nicht mehr entschieden werden können, da dieser Bereich von der letztinstanzlichen Entscheidung im zweiten Verfahrensgang ausgeklammert blieb.

Hingegen wurde im Falle eines Zwischenurteils vom StGH zunächst mangelnder Enderledigungscharakter angenommen.<sup>19</sup> Die Begründung dafür lautete, dass eine allfällige Grundrechtsverletzung auch in diesem Fall in der gegen die abschliessende Entscheidung zu erhebenden Beschwerde geltend gemacht werden könne.<sup>20</sup> Der Staatsgerichtshof habe die Möglichkeit, durch die Aufhebung der letztinstanzlichen Entscheidung im zweiten Verfahrensgang auch allfällige im ersten Verfahrensgang erfolgte Grundrechtsverletzungen zu beheben. Den Unterschied zu StGH 2004/82 und StGH 2005/84 erblickte der Staatsgerichtshof darin, dass sich in den beiden letztgenannten Fällen das Verfahren »gewissermassen durch einen ›vertikalen‹ Schnitt in zwei Teile trennen liess, welche im weiteren Verfahrensverlauf miteinander keinerlei Berührungspunkte mehr hatten«, während im Beschwerdefall »eine ›horizontale‹ Teilung des Verfahrens« erfolge: »Der zweite Verfahrensgang baut auf dem Ergebnis des ersten Verfahrensgangs auf und die beiden Bereiche bleiben insoweit miteinander verbunden.«

Dem Argument, dass das Teilurteil des OGH hinsichtlich der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht im zweiten Verfahrensgang im ordentlichen Instanzenzug nicht mehr überprüft werden konnte, hielt der StGH entgegen, dass dieser als wenn auch nur ausserordentliche Rechtsmittelinstanz trotzdem nicht gehindert

<sup>19</sup> StGH 2010/86.

<sup>20</sup> StGH 2010/86 Erw 1.3.

sei, die im zweiten Verfahrensgang gefällte Entscheidung des OGH wegen einer im ersten Verfahrensgang erfolgten Grundrechtsverletzung aufzuheben.

Der Staatsgerichtshof vernachlässigte dabei zunächst die faktischen Wirkungen einer solchen Rechtsprechung: Sie führt in der Tendenz zu einer Schwächung des Grundrechtsschutzes. Eine Partei, die mit einem für sie ungünstigen Zwischenurteil konfrontiert ist, wird eher geneigt sein, einen Vergleich mit dem Prozessgegner zu suchen als sich auf eine mögliche Anfechtung des Endurteils zu verträsten. Auch Verfahrensverzögerungen können dadurch provoziert werden.

Diese Problematik stellt sich bei einem Feststellungsurteil noch verschärft dar, mit welchem der Staatsgerichtshof in StGH 2011/66 konfrontiert war. Im Falle des Feststellungsurteils ist ungewiss, ob überhaupt jemals ein Leistungsverfahren folgen wird. Im konkreten Fall ging es um die Feststellung der Haftung für künftige Schäden aus einer unsachgemässen Bauführung, da sich der Untergrund entgegen den Annahmen des Bauunternehmens als nicht stabil genug erwies. Der Staatsgerichtshof entschied daher, dass dem Feststellungsurteil enderledigender Charakter zukommt.

#### 4. Ein Fall sui generis

Eine Konstellation sui generis lag StGH 2010/29 zugrunde: Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes stand nach Art 11 der Vereinbarung vom 28.11.1994 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein und Art 66 Abs 1 Mehrwertsteuergesetz (heute Art 73 Abs 1) die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht offen. Das Kriterium der Enderledigung konnte sich nach Auffassung des Staatsgerichtshofes nur auf den innerstaatlichen Rechtsweg beziehen, weshalb die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes als enderledigend (und auch letztinstanzlich, weil das Argument des innerstaatlichen Rechtswegs auch auf dieses Kriterium Anwendung zu finden hatte) betrachtet wurde.

### B. Das Problem der Kasuistik

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum Enderledigungskriterium ist, wie sich aus der vorangegangenen Darstellung ergibt, von erheblicher Kasuistik geprägt, die der Problematik des vom Gesetzgeber gewählten Begriffs zu verdanken ist. Diese Kasuistik führt zu einer die Rechtsanwender durchaus belastenden Rechtsunsicherheit. Schliesslich muss eine Partei das Risiko einer Zurückweisung ihrer Individualbeschwerde gegen eine vermeintlich enderledigende Entscheidung mit der Gefahr abwägen, mit einer späteren Beschwerde zu unterliegen, bloss weil sie irrtümlich mangelnden Enderledigungscharakter der vorangegangenen Entscheidung angenommen hat.

Solche Konstellationen können zu Härtefällen führen, die unter Umständen das Enderledigungskriterium als im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich problematisch erscheinen lassen. Auch wenn der Schutzbereich des allgemeinen Gleichheitssatzes in der Gesetzgebung weitgehend (lediglich) mit demjenigen des Willkürverbots zusammenfällt<sup>21</sup>, kann die Kasuistik gerade wegen der von ihr bewirkten Unübersichtlichkeit und Rechtsunsicherheit zuweilen verfassungsrechtlich problematisch sein.<sup>22</sup> Bis zu einem gewissen Grad hilft dabei die vom Staatsgerichtshof praktizierte verfassungskonforme Interpretation des Enderledigungskriteriums weiter.

Wenngleich nur am Rande aber doch immerhin erwähnt wurde in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch das Spannungsverhältnis mit dem Gebot der angemessenen Verfahrensdauer (Art 6 EMRK): In StGH 2011/66 hat der Staatsgerichtshof bei der Prüfung der Frage des Vorliegens einer enderledigten Entscheidung (im konkreten Fall eines Feststellungsurteils) auch eine Abwägung mit dem Gebot der angemessenen Verfahrensdauer vorgenommen.

Trotz der aus der Kasuistik resultierenden Probleme ist festzuhalten, dass der Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judiziert hat, dass das Enderledigungskriterium in der von ihm angewandten einschränkenden Auslegung vor dem Willkürverbot standhält und somit verfassungskonform ist.<sup>23</sup> Ob eine solche verfassungskonforme Interpretation auch in allen zukünftigen Fällen mit Wortlaut und Intention der fraglichen Bestimmung des Art 15 Abs 1 StGHG in Einklang gebracht werden kann, bleibt abzuwarten.

<sup>21</sup> *Kley/Vogt*, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, in *Kley/Vallender* (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd 52 (2012) 262.

<sup>22</sup> Allerdings machen Härtefälle, die als Folge der Typisierung und Generalisierung atypisch auftreten, ein Gesetz noch nicht gleichheitswidrig (*Kley/Vogt*, LPS Bd 52, 265 mwN).

<sup>23</sup> StGH 2006/14 Erw 1.4; StGH 2008/100 Erw 1.2.3; StGH 2009/138 Erw 1.7.

## IV. Zusammenfassung: Zur Theorie der Enderledigung

Aus dem dargestellten Case Law des Staatsgerichtshofes soll im Folgenden eine »Theorie des Enderledigungscharakters« von Entscheidungen abgeleitet werden:

### A. Verfassungskonforme Interpretation und materielles Grundrechtsverständnis

Grundsätzlich erweist sich eine Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit an den Staatsgerichtshof auf solche Entscheidungen, die nicht nur letztinstanzlich, sondern auch enderledigend sind, als verfassungskonform. Das in der Verfassung garantierte Beschwerderecht (Art 43 Abs 1 LV) steht dem, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt ist, nicht entgegen.<sup>24</sup>

Diese Verfassungskonformität ist allerdings nur insoweit gegeben, als die Annahme der Enderledigung nicht im Ergebnis zu einer tatsächlichen Beschneidung des Grundrechtsschutzes führt, weil sonst der angemessene und effektive Rechtsschutz, der einen wesentlichen Baustein des Beschwerderechts bildet<sup>25</sup>, nicht mehr gewährleistet wäre. Somit ist die Beurteilung des Vorliegens einer enderledigenden Entscheidung stets verfassungskonform im Lichte des angemessenen und effektiven Rechtsschutzes vorzunehmen. Darauf hat der Staatsgerichtshof in seiner Judikatur ausdrücklich hingewiesen.<sup>26</sup> Die Gewährleistung des effektiven Grundrechtsschutzes ist gleichsam der rote Faden, der durch die Judikatur des Staatsgerichtshofes zum Enderledigungskriterium führt. Insoweit spielt somit auch die Faktizität des Falles bei der Beurteilung, welches Auslegungsergebnis verfassungskonform ist, eine wichtige Rolle. Es handelt sich dabei um eine Spielart eines materiellen Grundrechtsverständnisses.<sup>27</sup>

### B. Konsequenzen aus diesem Verständnis

Enderledigend ist eine Entscheidung somit nicht, solange eine allfällige Grundrechtsverletzung im weiteren Verlauf des Verfahrens noch mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Bloss verfahrensökonomische Überlegungen, dh, solange dieser Aspekt der Verfahrensökonomie keine Grundrechtsfragen aufwirft, haben, wie dargestellt, ausser Betracht zu bleiben.

Wenn jedoch auf Grund von Umständen, die der potenzielle Beschwerdeführer nicht beeinflussen kann, die Wahrnehmung der Grundrechtsverletzung im weiteren Verfahrensverlauf ausgeschlossen wäre oder auch nur sein könnte, ist die geforderte verfassungskonforme Interpretation vorzunehmen und eine Entscheidung, sofern sie auch letztinstanzlich ergangen ist, als enderledigend zu qualifizieren. Dies gilt auch dann, wenn die Wahrnehmung der Grundrechtsverletzung lediglich auf Grund der Faktizität verunmöglicht sein kann. Eine Entscheidung ist als enderledigend zu qualifizieren, wenn ansonsten eine Grundrechtsverletzung erst recht provoziert würde.

Zentral bei der Frage der Beurteilung des Enderledigungscharakters von Entscheidungen ist somit der effektive Grundrechtsschutz. Dieser darf dadurch, dass die Wahrnehmung der möglichen Grundrechtsverletzung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, nicht leiden. Die Judikatur des Staatsgerichtshofes hat genau diese Frage stets in den Mittelpunkt ihrer Beurteilung gerückt. Durch die mit der »Verschiebung« verbundene Verfahrensverzögerung ist freilich stets eine gewisse Belastung des Beschwerdeführers verbunden. Diese darf gerade unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des effektiven Grundrechtsschutzes keinesfalls so stark ausfallen, dass von einer erheblichen Schwächung des Grundrechtsschutzes gesprochen werden könnte.

Diese stark von den Konstellationen des Einzelfalles abhängige Rechtslage, die zu einem mittlerweile recht komplexen Case Law geführt hat, erweist sich abseits der Tatsache, dass der Staatsgerichtshof in der Vergangenheit der Bestimmung grundsätzlich Verfassungskonformität attestieren konnte, jedenfalls alles andere als eine geglückte Regelung. Dem Gesetzgeber könnte daher eine Rückkehr zur früheren Rechtslage, die ohne Not verlassen wurde, durchaus empfohlen werden.

<sup>24</sup> Zum Beschwerderecht siehe *T.M. Wille*, Beschwerderecht, in Kley/Vallender (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd 52 (2012) 516.

<sup>25</sup> *T.M. Wille*, LPS Bd 52, 518 f.

<sup>26</sup> StGH 2006/14.

<sup>27</sup> Siehe dazu auch die Nachweise bei *T.M. Wille*, LPS Bd 52, 518 ff.

## IV. Zusammenfassung: Zur Theorie der Enderledigung

Aus dem dargestellten Case Law des Staatsgerichtshofes soll im Folgenden eine »Theorie des Enderledigungscharakters« von Entscheidungen abgeleitet werden:

### A. Verfassungskonforme Interpretation und materielles Grundrechtsverständnis

Grundsätzlich erweist sich eine Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit an den Staatsgerichtshof auf solche Entscheidungen, die nicht nur letztinstanzlich, sondern auch enderledigend sind, als verfassungskonform. Das in der Verfassung garantierte Beschwerderecht (Art 43 Abs 1 LV) steht dem, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt ist, nicht entgegen.<sup>24</sup>

Diese Verfassungskonformität ist allerdings nur insoweit gegeben, als die Annahme der Enderledigung nicht im Ergebnis zu einer tatsächlichen Beschneidung des Grundrechtsschutzes führt, weil sonst der angemessene und effektive Rechtsschutz, der einen wesentlichen Baustein des Beschwerderechts bildet<sup>25</sup>, nicht mehr gewährleistet wäre. Somit ist die Beurteilung des Vorliegens einer enderledigenden Entscheidung stets verfassungskonform im Lichte des angemessenen und effektiven Rechtsschutzes vorzunehmen. Darauf hat der Staatsgerichtshof in seiner Judikatur ausdrücklich hingewiesen.<sup>26</sup> Die Gewährleistung des effektiven Grundrechtsschutzes ist gleichsam der rote Faden, der durch die Judikatur des Staatsgerichtshofes zum Enderledigungskriterium führt. Insoweit spielt somit auch die Faktizität des Falles bei der Beurteilung, welches Auslegungsergebnis verfassungskonform ist, eine wichtige Rolle. Es handelt sich dabei um eine Spielart eines materiellen Grundrechtsverständnisses.<sup>27</sup>

<sup>24</sup> Zum Beschwerderecht siehe *T.M. Wille*, Beschwerderecht, in Kley/Vallender (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd 52 (2012) 516.

<sup>25</sup> *T.M. Wille*, LPS Bd 52, 518 f.

<sup>26</sup> StGH 2006/14.

<sup>27</sup> Siehe dazu auch die Nachweise bei *T.M. Wille*, LPS Bd 52, 518 ff.

### B. Konsequenzen aus diesem Verständnis

Enderledigend ist eine Entscheidung somit nicht, solange eine allfällige Grundrechtsverletzung im weiteren Verlauf des Verfahrens noch mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Bloss verfahrensökonomische Überlegungen, dh, solange dieser Aspekt der Verfahrensökonomie keine Grundrechtsfragen aufwirft, haben, wie dargestellt, ausser Betracht zu bleiben.

Wenn jedoch auf Grund von Umständen, die der potenzielle Beschwerdeführer nicht beeinflussen kann, die Wahrnehmung der Grundrechtsverletzung im weiteren Verfahrensverlauf ausgeschlossen wäre oder auch nur sein könnte, ist die geforderte verfassungskonforme Interpretation vorzunehmen und eine Entscheidung, sofern sie auch letztinstanzlich ergangen ist, als enderledigend zu qualifizieren. Dies gilt auch dann, wenn die Wahrnehmung der Grundrechtsverletzung lediglich auf Grund der Faktizität verunmöglicht sein kann. Eine Entscheidung ist als enderledigend zu qualifizieren, wenn ansonsten eine Grundrechtsverletzung erst recht provoziert würde.

Zentral bei der Frage der Beurteilung des Enderledigungscharakters von Entscheidungen ist somit der effektive Grundrechtsschutz. Dieser darf dadurch, dass die Wahrnehmung der möglichen Grundrechtsverletzung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, nicht leiden. Die Judikatur des Staatsgerichtshofes hat genau diese Frage stets in den Mittelpunkt ihrer Beurteilung gerückt. Durch die mit der »Verschiebung« verbundene Verfahrensverzögerung ist freilich stets eine gewisse Belastung des Beschwerdeführers verbunden. Diese darf gerade unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des effektiven Grundrechtsschutzes keinesfalls so stark ausfallen, dass von einer erheblichen Schwächung des Grundrechtsschutzes gesprochen werden könnte.

Diese stark von den Konstellationen des Einzelfalles abhängige Rechtslage, die zu einem mittlerweile recht komplexen Case Law geführt hat, erweist sich abseits der Tatsache, dass der Staatsgerichtshof in der Vergangenheit der Bestimmung grundsätzlich Verfassungskonformität attestieren konnte, jedenfalls alles andere als eine geglückte Regelung. Dem Gesetzgeber könnte daher eine Rückkehr zur früheren Rechtslage, die ohne Not verlassen wurde, durchaus empfohlen werden.